

# Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über die Zustimmung zur Auflösung des Konkordats betreffend die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 15. März 2011

## Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b>	<b>1</b>
<b>1 Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft</b>	<b>2</b>
1.1 Geschichte	3
1.2 Angebote	4
<b>2 Vorbereitung und Beschluss der Kantonalisierung</b>	<b>4</b>
<b>3 Auflösung des Konkordats</b>	<b>5</b>
3.1 Finanzielle Auswirkungen	6
3.2 Übergang der Aktiven und der Passiven	6
3.3 Subsidiäre Kündigung	6
<b>4 Antrag</b>	<b>7</b>
Beilage: Regierungsbeschluss über die Zustimmung zur Auflösung des Konkordats betreffend die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft	8
Entwurf (Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über die Zustimmung zur Auflösung des Konkordats betreffend die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft)	9

## Zusammenfassung

*Die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft (SHL) in Zollikofen ist eine Hochschule, die seit ihrer Gründung im Jahr 1964 von allen Kantonen und vom Fürstentum Liechtenstein getragen wird. Seit dem Jahr 1997 ist sie der Berner Fachhochschule (BFH) angegliedert.*

*Im Jahr 2007 stellten mehrere Kantone Antrag auf Auflösung des Konkordats und Integration der SHL in die BFH. Daraufhin schlossen im Herbst 2009 der Regierungsrat des Kantons Bern und der Konkordatsrat der SHL eine Kantonalisierungsvereinbarung ab. Diese regelt die Übernahme des Personals, des Vermögens, der Verträge und der Infrastruktur der SHL durch den Kanton Bern und die BFH auf den 1. Januar 2012. Die Vereinbarung wurde unter dem Vorbehalt abgeschlossen, dass erstens der Grosse Rat des Kantons Bern der Kantonalisierung zustimmt und zweitens die anderen Kantone sowie das Fürstentum Liechtenstein die Auflösung des Konkordats*

*dats beschliessen. Der Grosse Rat des Kantons Bern hat am 7. Juni 2010 der Kantonalisierung der SHL zugestimmt. Nun müssen die anderen Kantone und das Fürstentum Liechtenstein die Auflösung des Konkordats betreffend die SHL auf den 31. Dezember 2011 beschliessen.*

*Aus Sicht des Kantons St.Gallen ist die Übernahme der SHL durch den Kanton Bern zu begrüsen. Durch die vollständige Integration in die BFH bleiben Angebot und Qualität der heutigen SHL vollumfänglich erhalten. Der Zugang zu den Bachelor- und Masterstudiengängen sowie die rechtliche Stellung von Studierenden aus dem Kanton St.Gallen ist durch die Interkantonale Fachhochschulvereinbarung ab 2005 (sGS 234.031; abgekürzt FHV) uneingeschränkt gewährleistet. Mit der vorliegenden Kantonalisierung vergleichbar war die Auflösung des Konkordats und anschliessende Kantonalisierung von Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil im Jahr 2005 (Kantonsratsbeschluss über die Zustimmung zur Auflösung des Konkordats betreffend Hochschule Wädenswil, nGS 41-60).*

*Nach Art. 74 Abs. 2 Bst. a der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) ist die Regierung für den Abschluss und damit auch die Auflösung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen zuständig. Da das Konkordat Gesetzesrang hat, bedarf der Auflösungsbeschluss der Regierung der Genehmigung des Kantonsrates (Art. 65 Bst. c KV). Der Genehmigungsbeschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 49 Abs. 1 Bst. b KV).*

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf des Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über die Zustimmung zur Auflösung des Konkordats betreffend die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft in Zollikofen.

## **1 Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft**

Die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft in Zollikofen (SHL) ist eine Fachhochschule, deren Trägerschaft alle Kantone und das Fürstentum Liechtenstein innehaben. Ihr Zweck ist es insbesondere, durch praxisorientierte Diplomstudien auf berufliche Tätigkeiten im Agrar-, Forst- und Lebensmitteltechnologiebereich vorzubereiten. Sie bietet drei Bachelor-Studiengänge an. Seit dem Jahr 2009 wird dieses Angebot mit dem Master-Studiengang in Life Sciences in angewandten Agrar- und Forstwissenschaften ergänzt. Mit den übrigen schweizerischen Hochschulen ist dieses Angebot abgestimmt und koordiniert. Berührungsfelder bestehen zu zwei Teilschulen der Haute Ecole Spécialisée de Suisse occidentale (HES-SO) in Changins und Lullier, zum Departement Life Sciences und Facility Management der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften in Wädenswil (ZHAW), zum Departement Architektur, Bau und Holz der Berner Fachhochschule (BFH) sowie zum Departement Agrar- und Lebensmittelwissenschaften der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETHZ).

Der Gesamtaufwand der SHL betrug im Jahr 2009 26,8 Mio. Franken, woran der Bund 6,2 Mio. Franken (23 Prozent) und die Träger 13,9 Mio. Franken (52 Prozent) beitrugen. Die Kosten für den Kanton St.Gallen beliefen sich im Jahr 2009 auf 629'800 Franken (2,4 Prozent). Insgesamt studierten im Jahr 2009 auf Bachelor- und Masterstufe 531 Personen an der SHL, von denen 24 Personen aus dem Kanton St.Gallen stammten.

## 1.1 Geschichte

Die SHL wird seit ihrer Gründung im Jahr 1964 im Rahmen eines Konkordats von allen Kantonen der Schweiz und vom Fürstentum Liechtenstein getragen. Seit dem Jahr 1998 hat die Ausbildung Fachhochschulstatus. Bereits seit dem Jahr 1997 ist die SHL mit einem Vertrag der BFH angegliedert. Die BFH ist eine der sieben öffentlich-rechtlichen Fachhochschulen, die vom Bund anerkannt sind.<sup>1</sup> Die Fachhochschulen einschliesslich der Pädagogischen Hochschulen bilden gemeinsam mit den universitären Hochschulen den Schweizer Hochschulbereich. Der Leistungsauftrag der Fachhochschulen umfasst die praxisorientierte Aus- und Weiterbildung, die anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung sowie das Erbringen von Dienstleistungen.

Die Überführung der früheren SHL auf Fachhochschulstufe machte die Revision der rechtlichen Grundlagen erforderlich. Der Kanton St.Gallen beschloss den Beitritt zum neuen Konkordat betreffend die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft vom 22. Juni 2001 (sGS 611.251; im Folgenden Konkordat) am 6. Mai 2002.<sup>2</sup>

Die Zahl der Studierenden an der SHL hat sich in den vergangenen zehn Jahren verdoppelt. Während die SHL im Jahr 1999 252 Studierende zählte, waren es im Jahr 2009 531 Studierende. Aller Voraussicht nach wird das Wachstum der Studierendenzahl in den kommenden drei Jahren anhalten. Diese Entwicklung beruht auf einer starken Erweiterung und Erneuerung der Studieninhalte der SHL. Neben der Lehre weist die SHL in den Bereichen Forschung, Dienstleistungen und Weiterbildung ebenfalls ein stetiges Wachstum auf.

Die SHL verfügt in Zollikofen über eine gute Infrastruktur, die jedoch immer wieder dem Wachstum angepasst werden musste. So ist seit dem Jahr 2006 ein Erweiterungsbau geplant. Im Frühjahr 2009 wurde dieser vom Konkordatsrat beschlossen. Die Regierung des Kantons St.Gallen hatte dem st.gallischen Finanzierungsbeitrag und der Ausführung des Erweiterungsbaus am 10. Februar 2009 unter der Bedingung zugestimmt, dass der Kanton Bern die Erklärung abgibt, die SHL auf den 1. Januar 2012 in alleiniger Trägerschaft zu führen.

Im Rahmen der Bemühungen um die Kantonalisierung der SHL wurde vereinbart, dass der Kanton Bern die Bauherrschaft übernehmen soll. Da der Bau neu nach den Vorgaben des Kantons Bern erstellt wird, kommt dieser für die sich daraus ergebenden Mehrkosten auf. Das Konkordat wird dadurch nicht zusätzlich belastet. Im Hinblick auf die Kantonalisierung trägt der Kanton Bern die Hälfte der Baukosten, die andere Hälfte wird anteilmässig von den übrigen Konkordatsmitgliedern getragen. Die Kosten für den Kanton St.Gallen von Fr. 924'300.– wurden zulasten der Jahresrechnung 2009 bereits überwiesen. Dem gegenüber stehen nach der Auflösung des Konkordats jährliche Minderausgaben für den Kanton St.Gallen von etwa 140'000 Franken (vgl. Abschnitt 3.1 dieser Botschaft).

In den vergangenen Jahren kam rund ein Drittel der Studierenden aus dem Kanton Bern. Die Anzahl Studierender aus dem Kanton St.Gallen entwickelte sich von 12 Personen im Jahr 1999 auf 24 Personen im Jahr 2009.

---

<sup>1</sup> Weitere vom Bund anerkannte öffentlich-rechtliche Fachhochschulen sind die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW), die Fachhochschule Ostschweiz (FHO), die Hochschule Luzern (HSLU), die Haute Ecole Spécialisée de Suisse occidentale (HES-SO), die Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana (SUPSI) sowie die Zürcher Fachhochschule (ZFH).

<sup>2</sup> Grossratsbeschluss über den Beitritt zum Konkordat betreffend die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft, sGS 611.25.

## 1.2 Angebote

Die SHL bietet folgende Studiengänge an:

- Bachelor of Science in Agronomie mit den Vertiefungsrichtungen Agrarwirtschaft, Pflanzenwissenschaften, Nutztierwissenschaften, Pferdewissenschaften und internationale Landwirtschaft;
- Bachelor of Science in Forstwirtschaft mit Schwergewicht auf forstlichen Produktions- und Logistikabläufen, nachhaltige Lenkung des Ökosystems Wald und Wechselwirkungen zwischen dem Gebirgswald und den Naturgefahren;
- Bachelor of Science in Lebensmitteltechnologie (Food Science & Management) mit den Vertiefungsrichtungen Technologie, Lebensmittelwirtschaft sowie Konsumwissenschaften und Marketing;
- der gesamtschweizerisch koordinierte Master of Science in Life Sciences mit Vertiefungsrichtungen in Applied Agricultural and Forestry Sciences.

Daneben ist die SHL in der Weiterbildung sowie der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung tätig und erbringt Dienstleistungen an Dritte. Die Weiterbildungsangebote der SHL von über dreihundert Modulen in den verschiedenen Studiengängen richten sich in der Regel an Lehr- und Führungskräfte. Im Jahr 2009 wurden an der SHL 120 Forschungsprojekte durchgeführt. Diese werden weitgehend mit der Praxis der Land-, Forst- und Lebensmittelwirtschaft durchgeführt («on-site-research»). Weiter wurden im selben Jahr an der SHL 105 Dienstleistungsprojekte bearbeitet. Diese sind zum grössten Teil international ausgerichtet.

## 2 Vorbereitung und Beschluss der Kantonalisierung

Am 18. Juni 2007 stellten mehrere Kantone Antrag auf Auflösung des Konkordats sowie auf die vollständige Integration der SHL in die BFH. In der Folge beauftragte der Konkordatsrat<sup>3</sup> der SHL den Verwaltungsrat<sup>4</sup> und die Direktion der SHL, verschiedene Optionen für eine neue Trägerschaft zu prüfen. Der Konkordatsrat bekräftigte seine Haltung, dass eine zukünftige Trägerschaftslösung so auszugestalten sei, dass ein Leistungsabbau der SHL vermieden werden könne.

Neben der Integration in die BFH standen als weitere Optionen eine Übernahme der SHL durch den Bund sowie der Zusammenschluss der drei Institutionen Agroscope/Nationalgestüt, Agridea und SHL zur Diskussion. Aufgrund der grossen Risiken, mit denen diese Varianten verbunden gewesen wären, wurden diese vom Verwaltungsrat nicht weiter verfolgt. Auf Antrag des Verwaltungsrats entschied der Konkordatsrat, die Kantonalisierung der SHL, d.h. die Übernahme der SHL durch den Kanton Bern und die vollständige Integration in die BFH, in die Wege zu leiten.

Daraufhin haben der Regierungsrat des Kantons Bern am 21. Oktober 2009 und der Konkordatsrat der SHL am 27. November 2009 eine Kantonalisierungsvereinbarung unterzeichnet. Diese Vereinbarung regelt namentlich die Übernahme des Personals, des Vermögens, der Verträge und der Infrastruktur (einschliesslich des Erweiterungsbaus) der SHL durch den Kanton Bern und die Berner Fachhochschule auf den 1. Januar 2012. Sie wurde unter dem Vorbehalt abgeschlossen, dass der Grosse Rat des Kantons Bern die Aufhebung des kantonalen Gesetzes über die Konkordate zu den landwirtschaftlichen Hochschulen, die Schaffung eines Departements für Life Sciences (Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften) an der BFH und den Investitionskredit

<sup>3</sup> Der Konkordatsrat setzt sich zusammen aus Vertretern aller Träger (Kantone und Fürstentum Liechtenstein, je 1 Mitglied), der Eidgenossenschaft (2 Mitglieder), der ETH Zürich (1 Mitglied), des Schweizerischen Verbands der Ingenieur-Agronomen und der Lebensmittelingenieure (2 Mitglieder) sowie des Schweizerischen Verbands der Agro-Ingenieure HTL (2 Mitglieder) (Art. 10 Konkordat).

<sup>4</sup> Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus Vertretern der Eidgenossenschaft (1 Mitglied), des Sitzkantons (1 Mitglied), anderer Kantone und Fürstentum Liechtenstein (2 Mitglieder), der Wirtschaft (2 Mitglieder), des Schweizerischen Verbands der Agro-Ingenieure HTL (1 Mitglied) (Art. 11 Konkordat).

für den Erweiterungsbau der SHL beschliesst. Die Träger stimmten im Frühjahr 2009 dem dafür notwendigen Erweiterungsbau zu und sprachen die entsprechenden Investitionsbeiträge. Der Grosse Rat des Kantons Bern stimmte am 7. Juni 2010 der Übernahme der SHL durch den Kanton Bern sowie dem bernischen Anteil am Investitionskredit für den Erweiterungsbau zu.

Voraussetzung für den Vollzug der Kantonalisierung der SHL ist zudem, dass die anderen Kantone und das Fürstentum Liechtenstein bis am 31. Dezember 2011 die Auflösung des Konkordats betreffend die SHL beschliessen. Dieser Prozess ist derzeit in den Kantonen und im Fürstentum Liechtenstein in Gang.

Vergleichbar mit dem vorliegenden Geschäft ist der Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über die Zustimmung zur Auflösung des Konkordats betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil vom 30. Mai 2006 (nGS 41-60): Aufgrund des Standorts und der Herkunft der Mehrheit der Studierenden sowie im Zuge der umfassenden Reform der Organisation und Führung der Zürcher Fachhochschule, die der Kanton Zürich zum damaligen Zeitpunkt erarbeitete, bemühte sich dieser Kanton um die Kantonalisierung der Hochschule Wädenswil. Ziel der Auflösung des Konkordats war eine Stärkung der Fachhochschullandschaft Schweiz, indem kleine und unabhängige Schulen zu grösseren Organisationen zusammengefasst wurden. Damit sollte eine bessere strategische, organisatorische und finanzielle Steuerung erreicht werden. Im Gegenzug kündigte der Kanton Zürich seine Beteiligung an der Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil [sGS 234.211]. Die Kantone St.Gallen, Schwyz und Glarus verblieben als Träger der Hochschule.<sup>5</sup>

Aus Sicht des Kantons St.Gallen ist die Übernahme der SHL durch den Kanton Bern zu begrüessen. Durch die vollständige Integration in die BFH bleiben Angebot und Qualität der heutigen SHL vollumfänglich erhalten. Der Zugang zu den Bachelor- und Masterstudiengängen sowie die rechtliche Stellung von Studierenden aus dem Kanton St.Gallen werden im Rahmen der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung ab 2005 (sGS 234.031; abgekürzt FHV) gewahrt. Die SHL kann dank des Erweiterungsbaus mit einer guten Infrastruktur und vorteilhaften Rahmenbedingungen in die alleinige Trägerschaft des Kantons Bern entlassen werden. Der nächste Schritt in diesem Prozess ist die parallel von allen Trägern in Angriff genommene einvernehmliche Auflösung des Konkordats.

### **3 Auflösung des Konkordats**

Das Konkordat wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen (Art. 1 Abs. 1 Konkordat). Die dem Konkordat angeschlossenen Kantone und das Fürstentum Liechtenstein können ihre Mitgliedschaft unter Beachtung einer dreijährigen Frist auf das Ende des Schuljahrs kündigen. Das einbezahlte Kapital wird nicht zurückerstattet (Art. 14 Abs. 1 Konkordat). Die Auflösung des Konkordats aufgrund einstimmiger Übereinkunft der Konkordatsträger ist nicht geregelt. Sie ist jedoch möglich und nicht an die Kündigungsfrist gebunden, sondern kann auf einen gemeinsam zu bestimmenden Zeitpunkt erfolgen.

Ein Auflösungsentscheid ohne Einhaltung der dreijährigen Kündigungsfrist setzt die Zustimmung aller Konkordatsmitglieder voraus. Die für die Auflösung zuständigen Instanzen bestimmen sich nach dem Recht des jeweiligen Kantons. Im Kanton St.Gallen ist nach Art. 74 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a KV die Regierung für den Abschluss und damit auch die Auflösung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen zuständig. Da das Konkordat Gesetzesrang hat, bedarf der Auflösungsbeschluss der Regierung nach Art. 65 Bst. c KV der Genehmigung durch den Kantonsrat. Der Genehmigungsbeschluss untersteht nach Art. 49 Abs. 1 Bst. b KV dem fakultativen Referendum.

<sup>5</sup> Vgl. Kantonsratsbeschluss über die Übernahme der zusätzlichen Anteile der Kantone Schwyz und Glarus beim Vollzug der Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil nach der Kündigung der Mitgliedschaft des Kantons Zürich vom 5. Juni 2007 (ABI 2007, 1915).

Da die Kantonalisierung der SHL auf den 1. Januar 2012 vorgesehen ist, ist die Zustimmung zur Auflösung des Konkordats auf den 31. Dezember 2011 zu erklären.

### 3.1 Finanzielle Auswirkungen

Nach der Auflösung des Konkordats richtet sich die finanzielle Abgeltung für ausserkantonale Studierende an der SHL nach der FHV. Während die Beiträge der Träger im aufzulösenden Konkordat betreffend die SHL auf der Vollkostenrechnung basieren, beruhen die Beiträge gemäss FHV lediglich auf einer Teildeckung der Vollkosten. Konkret heisst das, dass sich der Kanton St.Gallen bisher gemäss Anteil der erbrachten Studienleistungen der Studierenden mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen an den Nettokosten der gesamten Trägerschaft beteiligt hat. Nach Auflösung des Konkordats werden die Kosten für den Kanton St.Gallen anhand der geltenden FHV-Pauschale nach Massgabe der Studierendenzahlen berechnet.

Aus dem Kanton St.Gallen studierten in den Jahren 2006 bis 2009 durchschnittlich 20 Personen (14,8 VZÄ)<sup>6</sup> an der SHL. Die durchschnittlichen Kosten für den Kanton St.Gallen in den Jahren 2006 und 2009 beliefen sich auf rund 527'000 Franken jährlich, d.h. 35'500 Franken je VZÄ. Nach Auflösung des Konkordats wird der Kanton St.Gallen den FHV-Beitrag bezahlen, der für diese Studiengänge Fr. 26'000.– je studierende Person beträgt. Auf dieser Basis resultieren für den Kanton St.Gallen bei gleichbleibender Studierendenzahl nach Auflösung des Konkordats jährliche Minderausgaben von etwa 140'000 Franken.

### 3.2 Übergang der Aktiven und der Passiven

Die Übertragung der Aktiven und Passiven sowie der Immobilien und Mobilien an den Kanton Bern erfolgt unentgeltlich. Begründet ist dies insbesondere dadurch, dass der Trägerkanton Bern den Erweiterungsbau zur Hälfte finanziert hat und er mit der Übernahme der SHL zugunsten der bisherigen Trägerkantone auf Dauer massgeblich höhere Restfinanzierungsbeiträge zu leisten hat.

Diese Praxis der Übertragung der Vermögenswerte und finanziellen Verpflichtungen ist die gleiche wie bei der Auflösung des Konkordats betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil (vgl. Abschnitt 6.2 von Botschaft und Entwurf der Regierung vom 23. August 2005 zum «Kantonsratsbeschluss über die Zustimmung zur Auflösung des Konkordats betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil» [26.05.05], ABI 2005, 2065 ff., 2070) und wie beim Austritt des Kantons Zürich aus der Vereinbarung der HSR<sup>7</sup>.

### 3.3 Subsidiäre Kündigung

Die Kantonalisierung der SHL und ihre Integration in die BFH bietet nach Meinung der Regierung die beste Gewähr, dass sich die SHL innerhalb der schweizerischen Fachhochschullandschaft weiterentwickeln kann. Für den Kanton St.Gallen folgen aus der Kantonalisierung keine negativen Konsequenzen. Ein Rückzug des Kantons St.Gallen aus der Trägerschaft der SHL ist somit auf jeden Fall angezeigt. Für den nach dem Gesagten (Abschnitt 2 dieser Botschaft) unwahr-

<sup>6</sup> Das Vollzeitäquivalent (VZÄ) ist eine Kennzahl, welche aus dem gewichteten Durchschnitt der an drei Stichtagen erhobenen Studienleistung der eingeschriebenen Studierenden (in Kreditpunkten gemäss European Credit Transfer System [ECTS]) berechnet wird. Die Gewichtung für ein Kalenderjahr ist wie folgt: 15. Oktober des Vorjahres = 2 Monate, 15. April des laufenden Jahres = 6 Monate, 15. Oktober des laufenden Jahres = 4 Monate. 60 ECTS-Punkte je Jahr entsprechen einem VZÄ.

<sup>7</sup> Vgl. Kantonsratsbeschluss über die Übernahme der zusätzlichen Anteile der Kantone Schwyz und Glarus beim Vollzug der Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil nach der Kündigung der Mitgliedschaft des Kantons Zürich vom 5. Juni 2007 (ABI 2007, 1915).

scheinlichen Fall, dass die einvernehmliche Auflösung des Konkordats aufgrund einer Nichtzustimmung eines Mitträgers nicht wie vorgesehen zustande kommen sollte, soll die Mitgliedschaft des Kantons St.Gallen im Konkordat vorsorglich und subsidiär gekündigt werden. Nach Art. 14 Abs. 1 des Konkordats ist eine Kündigung der Mitgliedschaft unter Beachtung einer dreijährigen Frist auf das Ende eines Schuljahrs möglich. Demnach würde die Mitgliedschaft des Kantons St.Gallen im Konkordat im Rahmen einer Kündigung auf Ende des Schuljahrs 2014/15 enden.

#### **4 Antrag**

Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, auf den Entwurf des Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über die Zustimmung zur Auflösung des Konkordats betreffend die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft in Zollikofen einzutreten.

Im Namen der Regierung

Willi Haag  
Präsident

Canisius Braun  
Staatssekretär

## Beilage

### **Regierungsbeschluss über die Zustimmung zur Auflösung des Konkordats betreffend die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft**

vom 15. März 2011

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 74 Abs. 2 Bst. a der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001<sup>8</sup>

als Beschluss:

1. Der Kanton St.Gallen stimmt der Auflösung des Konkordats betreffend die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft vom 22. Juni 2001<sup>9</sup> auf den 31. Dezember 2011 zu.
2. Falls die einvernehmliche Auflösung des Konkordats betreffend die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft nicht zustande kommt, kündigt der Kanton St.Gallen seine Mitgliedschaft nach Art. 14 Abs. 1 des Konkordats betreffend die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft vom 22. Juni 2001<sup>10</sup> auf Ende des Schuljahrs 2014/15.
3. Dieser Erlass untersteht der Genehmigung des Kantonsrates.<sup>11</sup>

Im Namen der Regierung

Willi Haag  
Präsident

Canisius Braun  
Staatssekretär

---

<sup>8</sup> sGS 111.1.

<sup>9</sup> sGS 611.251.

<sup>10</sup> sGS 611.251.

<sup>11</sup> Art. 65 Bst. c KV, sGS 111.1.

## **Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über die Zustimmung zur Auflösung des Konkordats betreffend die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft**

Entwurf der Regierung vom 15. März 2011

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 15. März 2011<sup>12</sup> Kenntnis genommen und  
erlässt

gestützt auf Art. 65 Bst. c der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001<sup>13</sup>

als Beschluss:

1. Der Regierungsbeschluss vom 15. März 2011 über die Zustimmung zur Auflösung des Konkordats betreffend die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft<sup>14</sup> wird genehmigt.
2. Dieser Erlass wird ab seiner Rechtsgültigkeit angewendet.
3. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Referendum.<sup>15</sup>

---

<sup>12</sup> ABI 2011, 935 ff.

<sup>13</sup> sGS 111.1.

<sup>14</sup> sGS 611.251.

<sup>15</sup> Art. 49 Abs. 1 Bst. b KV, sGS 111.1.